

## Ältestenrat

der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

# Beschluss

Der Ältestenrat der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover hat am Montag, den 22. Januar 2018

in einem Verfahren gemäß § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben b der Satzung der Studierendenschaft sowie gemäß der Geschäftsordnung des Ältestenrates

durch seine Mitglieder Soraya Jakob, Senta Meinecke, Robin Edward Kühne, Bastian Strüber und Jan Heinemann **einstimmig** über die Anfrage vom 17.01.2018 bezüglich der *Einladung zur 6. ordentlichen Sitzung des 13. Studentischen Rats*,

1. *ob den Ausführungen des Präsidiums vom 12.01.2017 folgend von einer fehlerhaften und damit nichtigen Einladung auszugehen ist,*
2. *ob man grundsätzlich von einer Möglichkeit zur Heilung des Versäumnisses der Verschickung aller Anträge ausgehen kann, soweit diese noch vor Ablauf der eigentlichen Ladungsfrist nachgereicht werden,*
3. *ob dies im konkreten Fall die Behandlung der zwei Anträge zur Änderung der Beitragsordnung in der Sitzung ausschließen würde, die offensichtlich den Zeitstempeln der Dateien folgend erst am Donnerstag, 11. Januar 2018, erstellt wurden und damit nicht diejenigen Anträge sein können, wegen derer am Tag zuvor der Punkt 3 in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen worden war,*

beschlossen:

1. Die Einladung zur 6. ordentlichen Sitzung des 13. Studentischen Rates am 24.01.2018, verschickt am 10.01.2018, ist fristgerecht und ordentlich erfolgt.
2. Nach § 4 der Geschäftsordnung des 13. Studentischen Rats ist die vorläufige Tagesordnung mit der Einladung abgeschlossen und nach § 3 (1) Satz 2 sind alle bereits vorliegenden Anträge mit der Einladung bekanntzugeben. Anträge, die bereits mit der Einladung angekündigt wurden, können innerhalb der Einladungsfrist nachgereicht werden.
3. Der § 3 (1) Satz 2 Geschäftsordnung des 13. Studentischen Rats lässt allerdings zu, dass einzelne Anträge auch noch später bekanntgegeben werden können, sofern sie denn auf der vorläufigen Tagesordnung bereits genannt werden. Da der Tagesordnungspunkt „Änderung der Beitragsordnung“ nichts über die Art und Zahl der Anträge auf Änderung der Beitragsordnung aussagt, sind alle innerhalb der Einladungsfrist verschickten Anträge zu diesem Tagesordnungspunkt zulässig.

### **Begründung:**

1. Die Statthaftigkeit oder Nichtigkeit einer Einladung zu einer Sitzung des Studentischen Rates ist unabhängig von der Beifügung möglicher Anträge. Ob Anträge ordnungsgemäß behandelt werden können, ist umgekehrt jedoch abhängig davon, ob die Anträge Teil der vorläufigen Tagesordnung waren und die Einladung und die Anträge fristgerecht verschickt wurden, sofern dies ausdrücklich erforderlich ist (andernfalls gilt das Antragsrecht als absolutes, vgl. Beschluss ÄR vom 25.11.2016). Ein solches Erfordernis gilt bspw. hinsichtlich der beantragten Änderung der Beitragsordnung: Nach § 7 (5) GO StuRa dürfen Änderungen der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft nur beschlossen werden, wenn sie bereits Bestandteil der vorläufigen Tagesordnung waren.

2. Der § 3 (1) Satz 2 GO StuRa sieht vor, dass alle bereits vorliegenden Anträge der Einladung beizufügen sind. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Die Nachreichung von Anträgen, die mit der Einladung bekannt gegeben werden müssen und die bereits Teil der vorläufigen Tagesordnung waren, innerhalb der Einladungsfrist schließt die GO StuRa nicht aus. Diese können entsprechend behandelt werden.
3. Dies ergibt sich aus den obigen Ausführungen. Unzulässig ist allerdings der mögliche Beschluss über eine „Ordnung zu Auszahlung von Gehältern“, da diese nicht Teil der vorläufigen Tagesordnung war (und obendrein auch nicht innerhalb der Einladungsfrist verschickt wurde).

Hannover, den 22.01.2018

- Soraya Jakob -

- Senta Meinecke -

- Bastian Strüber -

- Robin Edward Kühne -

- Jan Heinemann –